

Vergewaltigung als Teil der Freizeit?

Ein Pflegekind von Pfarrer U. klagt gegen das Erzbistum Köln – Warum die Diözese nicht haften will und was der Opferanwalt dazu sagt

VON RAIMUND NEUSS

Waren schwere Missbrauchsdelikte eines katholischen Priesters dessen Privatsache? Hat der vom Landgericht Köln 2022 wegen Missbrauchsdelikten in 110 Fällen zu zwölf Jahren Freiheitsstrafe verurteilte damalige Pfarrer Hans-Bernhard U. sein erstes Opfer, die heute 57-jährige Melanie F., ausschließlich in seiner Freizeit missbraucht, ohne dass das etwas mit seinen kirchlichen Ämtern zu tun habe?

Ein Zusammenhang der Taten mit kirchlichen Dienstpflichten sei nicht erkennbar, schreibt das Erzbistum Köln in seiner Erwiderung auf eine Schadenersatzklage von Melanie F. – und hat damit einen Hinweisbeschluss des Landgerichts erreicht, verbunden mit einer Vertagung des Prozessbeginns. Mittlerweile ist der Auftakt für den 2. Juli 2024 geplant – fast ein Jahr nach Einreichung der Klage im Juli 2023.

Nach der Argumentation des Erzbistums, so Melanie F.s Bonner Anwalt Eberhard Luetjohann, könnten Diözesen in solchen Fällen „den Joker“ ziehen und behaupten, „ihr Priester habe sich Freizeit für eine Vergewaltigung genommen, habe sich als Priester kurzfristig abgemeldet“. „Das wäre ein Freibrief für Missbräuche“, schreibt Luetjohann in seiner Erwiderung auf das Schreiben des Erzbistums, die der Rundschau vorliegt.

Um welche Tatbestände geht es im Fall Melanie F.?

Die Taten des mittlerweile aus dem Priesterstand entfernten Hans-Bernhard U. summieren sich zu einem der wohl schwersten Missbrauchsfälle in der Geschichte des Erzbistums. Im Gutachten des Kölner Strafrechtlers Björn Gercke von 2021 konnte nur der damals bekannte Teil der Vorwürfe



Strafprozess gegen Pfarrer U.: Der Angeklagte vor der Urteilsverkündung im Februar 2022. Foto: picture alliance/dpa

dokumentiert werden: der sexuelle Missbrauch von drei Nichten des Geistlichen (Aktenvorgang 22). Im Strafprozess meldeten sich dann immer mehr Opfer – darunter auch Melanie F., ein ehemaliges Heimkind, das der damalige Seminarist U. bei sich im Priesterseminar hatte übernachten lassen (!) und 1979 mit Genehmigung von Erzbischof Joseph Kardinal Höffner als Pflegekind annahm. 1980 wurde U. zum Priester geweiht.

Alles in allem dauerte der Missbrauch fünf Jahre lang. Zuletzt sei jeder Samstag „Bade- und Vergewaltigungstag“ gewesen, so die Klage. Als Melanie schwanger wurde, ließ U. bei ihr unter Vorspiegelung einer anderen Behandlung eine Abtreibung vorneh-

„Das priesterliche Amtsverständnis gehört zum innersten Kern des katholischen Glaubens.“

Thomas Schüller
Kirchenrechtler

men. Bei einer zweiten Schwangerschaft entschied sie sich selbst zum Abbruch.

Worum geht es in dem Zivilprozess?

Pfarrer U. ist wegen des Missbrauchs seines Pflegekindes nie verurteilt

worden, denn strafrechtlich war der Fall verjährt. Im Zivilverfahren verzichtete das Erzbistum dagegen auf den Versuch, Verjährung geltend zu machen – ebensowieschon im Fall des ebenfalls von Luetjohann vertretenen Missbrauchsopfers Georg Menne, dem die Diözese schließlich 300 000 Euro Schadenersatz zahlen musste. Luetjohann verlangt für seine Mandantin mindestens 830 000 Euro Schmerzensgeld plus Zinsen und Nebenkosten. Das Erzbistum lehnt diesen Anspruch ab. Begründung: U. habe die Taten in seiner Wohnung begangen und dabei seine Stellung als Pflegevater ausgenutzt. Ein Zusammenhang mit seinen kirchlichen Dienstpflichten sei nicht erkennbar,

er habe nicht in Ausübung eines öffentlichen Amtes gehandelt.

Wie argumentiert Melanie F.s Anwalt?

Luetjohann hält dem Erzbistum vor, diese Argumentation laufe auf die Aussage hinaus, Pfarrer U. habe sich „immer dann, wenn er die Klägerin missbrauchte, Freizeit genommen, sei es tatsächlich oder auch nur in seinem Kopf“. Genau diese Differenzierung zwischen einem Handeln als Pfarrer und als Privatmann – als Pflegevater – bestreitet Luetjohann gestützt auf eine gutachterliche Stellungnahme des Bonner Kirchenrechtlers Norbert Lüdecke.

Abgesehen davon, dass U. in einer Dienstwohnung lebte, sei ein katholischer Priester grundsätzlich immer im Dienst. Lüdecke beschreibt unter Bezug auf das Zweite Vatikanische Konzil die Lehre, ein getaufter Mann werde durch die Priesterweihe „ontologisch verändert, d. h. in eine neue, ihn von allen anderen Gläubigen unterscheidende Daseins- und Existenzform geführt“.

Eine Analyse, die der in Münster lehrende Kirchenrechtler Thomas Schüller teilt. Ergänzend verweist er auf ein Schreiben Benedikts XVI. an die katholischen Priester, die sich von Christus „vereinnahmen“ lassen sollten. Auf Vorschriften wie die, dass Priester immer erkennbar sein, immer die heiligen Salböle mit sich führen, jederzeit und an jedem Ort für Beichte und Krankensalbung zur Verfügung stehen müssen.

Haftet die Kirche für jede Tat eines ihrer Priester?

Aber was folgt daraus? Darf ein staatliches Gericht religiöse Aussagen – zum Beispiel das von Lüdecke zitierte Konzilsdokument – überhaupt be-

urteilen und daraus Folgerungen zum Nachteil einer religiösen Institution ziehen?

Da gibt es enge Grenzen, wie etwa eine letztlich im Jahr 2000 vom Bundesverfassungsgericht entschiedene Auseinandersetzung zwischen dem Land Berlin und den Zeugen Jehovas ergab. Und: „Das priesterliche Amtsverständnis gehört zum innersten Kern des katholischen Glaubens“, sagt Schüller.

Das heißt: Luetjohann muss nun den Hinweis antreten, dass die Kirche im Fall F. tatsächlich eine Garantspflicht trifft. Dafür allerdings sieht der Anwalt Belege, die auch Schüller für plausibel hält. Vorallem: U. konnte die damals 13-jährige Melanie F. nur als Pflegekind annehmen, weil Höffner ihm das genehmigte – unter der Auflage übrigens, dass das Kind getauft wurde.

Diese Genehmigung, so Lüdecke, hätte Höffner auch nach damaligem Kirchenrecht nie ausstellen dürfen. Immerhin legte der Kölner Kardinal eine Sicherheitsvorkehrung fest: U. sollte eine Haushälterin einstellen. Das tat er nicht, und das wurde nie kontrolliert – weder vom Ortspfarrer noch vom Dechanten, auf dessen Zuständigkeit auch Lüdecke hinweist.

Auch der Regens des Priesterseminars, dem der Diakon und spätere Kaplan U. unterstand, schritt nicht ein. Das Seminar hatte es ja sogar hingegenommen, dass U. dort mit dem Mädchen in seinem eigenen Bett übernachtete. Und, ein Punkt, den Luetjohann betont: U. missbrauchte auch seine Stellung als Beichtvater von Melanie F., eine klar amtliche Rolle.

Was das Erzbistum dazu zu sagen hat, wird sich vom 2. Juli an zeigen. Schüller und sein Tübinger Kollege Bernhard Sven Anuth sind bereit, als sachverständige Zeugen aufzutreten.

Kaufland

HIER BIN ICH RICHTIG

Herzhafte Grillbeilage, ob gefüllt oder am Spieß

Dtsch./poln. Kulturchampignons, weiß Kl. I 400-g-Schale (1 kg = 3,73)

AKTION nur 1.49*

K-PURLAND Pfeffersteak vom Jungbullen, mariniert, mindestens 21 Tage gereift (1 kg = 13,95)

KNÜLLER-PREIS z. B. 200-g-Packg. 2.79

K-CLASSIC Nürnberger Rostbratwürste gebrüht, auch fettreduziert je 12 - 14 St. = 250 - 300-g-Packg. (1 kg = 9,97 - 11,96)

-18% 3.69 2.99*

WIR HABEN ALLES FÜR DEN 1. MAI

WEIHENSTEPHAN Butter oder Die Streichzarte mildgesäuert, Die Streichzarte auch gesalzen oder mit Olivenöl je 235 - 250-g-Packg. (1 kg = 5,96 - 6,34)

-42% 2.59 1.49*

PATROS Salzlake-käse Hirtenkäse oder Feta, versch. Sorten, 30 - 45 % Fett i. Tr. je 130 - 180-g-Packg. (1 kg = 8,84 - 12,24)

-40% 2.65 1.59

NESTLÉ Choco Crossies oder Choclait Chips versch. Sorten je 115 - 150-g-Packg. (1 kg = 9,94 - 12,96)

-46% 2.79 1.49

HASSERÖDER Premium Pils (+ 3,10 Pfand) Ka. 20 x 0,5-l-FI. (1 l = 0,80)

-52% 16,99 7,99*

UNSER WOCHENSTART SPARE BIS ZU -52% BIS DIENSTAG, 30.04.

ROT KÄPPCHEN Piccolo-Sekt versch. Sorten je 0,2-l-FI. (1 l = 4,95)

-33% 1,49 0,99*

Card -40% 0,88 (1 l = 4,40)

*Niedrigster Gesamtpreis der letzten 30 Tage: K-CLASSIC Nürnberger Rostbratwürste 2,99 €; WEIHENSTEPHAN Butter oder Die Streichzarte 1,49 €; HASSERÖDER Premium Pils 7,99 €; ROTKÄPPCHEN Piccolo-Sekt 0,99 €. • Aktionsware kann aufgrund begrenzter Vorratmengen bereits im Laufe des ersten Angebotstages ausverkauft sein. Abgaben nur in handelsüblichen Mengen und solange der Vorrat reicht. Alle Artikel ohne Deko. Abbildungen ähnlich. Irrtum vorbehalten. Für Druckfehler keine Haftung. • Die blau gekennzeichneten Kaufland Card Vorteile werden nur bei Vorzeigen der Kaufland Card an der Kasse gewährt. • Filialangebote: Kaufland Dienstleistung GmbH & Co. KG, Rötzelstraße 35, 74172 Neckarsulm, Firma und Anschrift unserer Vertriebsgesellschaften finden Sie unter filiale.kaufland.de bei der Filialauswahl oder mittels unserer Service-Nummer 0800 / 15 28 352; E-Mail: kundenmanagement@kaufland.de.